

1. BVG- und 11. AHV-Revision aus sozialdemokratischer Optik

Referat an der Tagung der
Vereinigung Schweizerischer Angestellten-Verbände (VSA)
vom 2. Mai 2001

Dr. Rudolf Rechsteiner, Nationalrat, Basel-Stadt
info@rechsteiner-basel.ch

Inhalt

1. <i>Megatrends der schweizerischen Alterssicherung</i> _____	2
2. <i>Verbesserung der AHV-Rentenformel</i> _____	5
3. <i>Neuregelung beim Koordinationsabzug</i> _____	6
4. <i>Verfassungsziel besser erfüllt</i> _____	8
5. <i>Umwandlungssatz und Vermögensverwaltung der Pensionskassen</i> _____	9
6. <i>Parität</i> _____	11

1. Megatrends der schweizerischen Altersicherung

Mit der 11. AHV-Revision und der 1. BVG-Revision steht die schweizerische Sozialpolitik vor wichtigen Reformen. Um den Handlungsbedarf darzulegen, möchte ich mit Ihnen die historische Entwicklung und die Funktionsweise des 3-Säulen-Systems in Form einer kurzen Übersicht analysieren.

Folie 1 Kapitaldeckungsverfahren

Die berufliche Vorsorge funktioniert nach dem Kapitaldeckungsverfahren. Einem Sparbüchlein gleich werden monatlich Arbeitnehmer- und Arbeitgeber-Beiträge in die Pensionskassen einbezahlt und generieren zusammen mit den Kapitalerträgen einen Kapitalstock, aus dem im Rentenalter die Leistungen finanziert werden.

Folie 2 Entwicklung des Vermögens der 2. Säule seit 1975 in Milliarden Franken

Dieser Kapitalstock ist in den letzten Jahrzehnten äusserst dynamisch gewachsen. Nicht nur, aber auch dank dem Obligatorium. Seit 1975 haben sich die Pensionskassen-Kapitalien von 50 auf 500 Milliarden Franken ungefähr verzehnfacht. Sie belaufen sich mittlerweile auf mehr als das Doppelte der Lohnsumme und haben das Bruttoinlandprodukt weit überschritten.

Folie 3 Swiss Performance Index

Die Entwicklung wurde besonders beschleunigt durch die vermehrten Börsenanlagen der Pensionskassen und den rasanten Anstieg der Aktienkurse. Der Swiss-Performance-Index, um nur ein Beispiel zu nehmen, hat sich in den letzten 15 Jahren verfünffacht. Aus Fr. 1000.— Kapital sind Fr. 5000.— geworden. Viele Pensionskassen haben von dieser Entwicklung profitiert, aber es ist weitgehend unklar, wieviel von diesem Geld bei den Versicherten ankommt und wieviel in den Verwaltungsapparaten der Vermögensverwalter verschwindet.

Dazu kommt die hohe Risikoexposition der Vermögen. Stellen wir die Börsenkapitalisierung ins Verhältnis zum Bruttoinland-Produkt, so stellen wir fest, dass in den Bilanzen der Pensionskassen heute sehr hohe Bewertungen vorherrschen.

Folie 4 Kursgewinn-Verhältnis Aktienmarkt Schweiz

Dies lässt sich besonders gut am Kurs-Gewinn-Verhältnis erkennen, das im Vergleich zu den siebziger und 80er Jahren stark angestiegen ist. Die Kurse der Unternehmen steigen und steigen und entfernen sich immer mehr von der zugrunde liegenden realwirtschaftlichen Basis.

Diese Entwicklung kann so nicht weitergehen, vielmehr ist mit periodischen Einbrüchen an den Börsen zu rechnen, und bereits die Kurskorrekturen der letzten Monate haben manchem Vermögensverwalter schmerzhaft in Erinnerung gerufen, dass die Bäume nicht in den Him-

mel wachsen, wobei man hinzufügen darf, dass die Schweizer Börsenkurse im Vergleich mit anderen, etwa der japanischen Börsenentwicklung, noch glimpflich bewertet sind.

Folie 5 Immobilienwerte Schweiz

Das Grundproblem der privaten Alterssicherung bleibt die Frage: Sind die Vermögenswerte sicher? Kann das Ziel der Vorsorge auf privatwirtschaftlichem Wege optimal erreicht werden? Gerade die Entwicklung auf dem Immobilienmarkt zeigt, das vermeintlich „sichere Werte“ so sicher eben doch nicht sind.

Zu einer gewissen Skepsis veranlasst und die Entwicklung auf der nächsten Folie.

Folie 6 Ersparnisse, Nettoinvestitionen und Sparüberschuss in der Schweiz

Wir wissen immer weniger wohin mit den Ersparnissen. Das Ende des Börsenbooms signalisiert den Beginn einer wahrscheinlich längerfristigen Anlagenot. Es gibt viele Indizien dafür. Jede noch so neue Internet-Firma ist für dem institutionellen Anleger ein Hoffnungsträger, das vorhandene Geld mit Aussicht auf Sicherheit und Rendite zu versorgen. Leider funktioniert dies immer weniger.

Und das permanente Übersparen der schweizerischen Volkswirtschaft hat seinen Preis. Die Wirtschaft lebt bekanntlich vom Ausgeben, also von der Nachfrage nach Konsum und Investitionen, nicht von Ersparnissen und Spekulation in Phantasiewerte. Das Kapitaldeckungsverfahren senkt die Binnennachfrage.

Es hat rezessive Auswirkungen und erklärt mindestens teilweise, weshalb die Schweiz seit Jahrzehnten viel geringere Wachstumsraten verzeichnet als im Vergleich andere europäische Länder. Japan leidet übrigens an derselben Krankheit, es spart seine Wirtschaft fast zu Tode.

Folie 7 Verschiebung der Alterssicherung zur 2. Säule (Pensionskassen)

Die Dominanz des Kapitaldeckungsverfahrens sehen wir auch bei den Einnahmen innerhalb des 3-Säulen-Systems, wobei das sehr dynamische Wachstum der 3. Säule hier noch nicht einmal erwähnt ist.

Überschritten die Einzahlungen in die 1. Säule im Jahre 1975 noch jene in die 2. Säule um rund 20 %, so übersteigen die Einkünfte der 2. Säule heute jene der 1. um ungefähr 50 %. Die Gewichte haben sich sehr stark verschoben, der Riese AHV wird zum Zwerg, im Vergleich mit der beruflichen Vorsorge.

Diese Entwicklung ist nicht a priori nur negativ, wenn die Kapitalerträge den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern als Eigentümer des Volksvermögens tatsächlich zufließen würden. Jedoch muss man die Frage stellen, welche Verteilungswirkungen und welche makroökonomischen Auswirkungen eine solche Entwicklung nach sich zieht:

- Erfüllt es die Anforderungen an die Zukunft?
- Ist es geeignet, die Armut in unserem Land zu verringern und Sicherheit für alle zu generieren, oder

- dient dieses System nur als Steuersparvehikel für jene, die ohnehin schon einen tollen Job und einen guten Lohn haben?

Folie 8 Einkommensherkunft der Rentnerhaushalte 1992 nach 5%-Klassen

Wenn wir die empirischen Daten der Analysen von Willy Schweizer (1980) und Robert Leu (1998) heranziehen, dann sehen wir, dass auch noch immer die Hälfte der betagten Bevölkerung mehr als die Hälfte ihres Einkommens aus der AHV bezieht.

Die AHV ist selbst für die oberen Einkommen von grosser Bedeutung und deckt im sog. Mittelstand noch zwischen 30 und 50 % des Einkommens.

Von erstaunlich kleiner Bedeutung ist nach wie vor die berufliche Vorsorge. Sie spielt nur beim Mittelstand eine wichtige Rolle, übersteigt aber fast in keinem Einkommenssegment die Erträge aus den privaten Vermögen.

Folie 9 Anteil der beruflichen Vorsorge am Einkommen der Rentnerhaushalte 1976 und 1992

Werfen wir noch einen Blick auf die Entwicklung zwischen 1976 und 1992, dann sehen wir, dass die Einnahmen der Rentner aus Pensionen vor allem bei den mittleren und hohen Einkommen gewachsen sind. Bei den kleinen Einkommen hingegen sind die Pensionen oft unbedeutend und stagnieren auf sehr tiefem Niveau, sie liegen meistens unter 10 % des Rentnereinkommens.

Verfassungsziel umsetzen!

Das verfassungsmässige Ziel der AHV ist die Existenzsicherung. Das BVG soll zusammen mit der AHV die Fortsetzung der gewohnten Lebensweise sichern.

Folie 10 Ersatzquote

Wir stellen anhand der Ersatzquote fest, dass sich das unterste Dezil der Einkommensverteilung im Alter besserstellen kann. Die armen Alten sind besser dran als die armen Jungen, und dies ist hauptsächlich auf die Ergänzungsleistungen zurückzuführen, die für diesen Bevölkerungsteil den Existenzbedarf decken helfen.

Weniger gut dran sind die Einkommensklassen des unteren Mittelstandes, namentlich das zweite bis sechste Dezil, wo es im Alter klare Einkommenseinbussen gibt, was angesichts des Konsumbedarfs dieser Schichten auf eine ungenügende Sicherung hinweist.

Daraus ergeben sich klare Hinweise, in welche Richtung wir bei der 11. AHV-Revision und bei der 1. BVG-Revision arbeiten sollten.

Folie 11 Reformpostulat 1: Armutsbekämpfung im Alter Verbesserung der AHV-Rentenformel

prozentualer Koordinationsabzug in der beruflichen Vorsorge

Es ist offensichtlich, dass wir uns angesichts der Explosion der Vorsorgevermögen um die Alterssicherung der oberen Einkommensschichten keine allzu grossen Sorgen machen müssen. Es gibt eine breite Schicht Betagter, die hohe Rentenansprüche genießt und dank namhaften Steuerprivilegien ein materiell gesehen sorgenfreies Leben führen kann.

2. Verbesserung der AHV-Rentenformel

Massstab für die Güte unseres Sozialstaates ist die Sicherung der weniger Begüterten. Ihre Lage soll auf zwei Wegen verbessert werden. Zum einen durch eine Verbesserung der AHV für die Personen ohne Maximalrente. Bereits bei der letzten AHV-Revision wurde in der Rentenformel der bekannte Knick eingeführt, der unterhalb der Maximalrente zu einer Verbesserung der Rentenleistungen führte.

Folie 12 AHV-Vollrenten pro Monat

Dieser Knick soll verstärkt werden. Er bringt im mittleren Rentensegment eine Verbesserung von rund 80 Franken pro Monat. Eine Einheitsrente wird jedoch nicht eingeführt, der Anreiz zur Beitragsleistung bleibt erhalten.

Folie 13 AHV-Vollrenten mit neuer Rentenformel

Diese Verbesserung rechtfertigt sich einerseits dadurch, dass die AHV heute die Existenzsicherung noch nicht gewährleistet und das Verfassungsziel erreicht werden muss, zum anderen dadurch, dass mit der vermehrten Finanzierung über die Mehrwertsteuer dem höheren Belastungsprofil der unteren Einkommen, namentlich auch der Belastung der Rentnerinnen und Rentner, Rechnung getragen werden soll. Die Verbesserung würde Mehrkosten von 380 Mio. Franken bei AHV und IV verursachen.

Die übrigen Bestrebungen der SP zur 11. AHV-Revision sind bekannt und ich will sie hier nur kurz streifen:

Folie 14 11. AHV-Revision

- Kein Abbau bei der Witwenrente
- Ein flexibles Rentenalter, das sich alle leisten können (nicht nur die Reichen), also mit guter sozialer Abfederung
- Kein Abbau bei der Rentenindexierung (geplant ist eine Indexierung nur noch alle zwei Jahre und die Demontage des geltenden Mischindex bei Defiziten der AHV).

3. Neuregelung beim Koordinationsabzug

Diese Verstärkung der finalen Sicherungskomponenten in der AHV genügt aber nicht. Auch die BVG-Revision muss darauf abzielen, die Ersatzquote der unteren Einkommen zu verbessern. Besonders stossend ist dort auch die diskriminierende Behandlung der kleinen Löhne und der Teilzeitbeschäftigten.

Ein Koordinationsabzug in Prozent des AHV-Lohns bringt die Lösung sowohl für kleine Einkommen als auch für Teilzeitbeschäftigte.

Aber betrachten wir das Problem etwas genauer:

Falsche Annahmen führen zu falschen Koordinationsregeln

Der Gesetzgeber ging ursprünglich von einem Leistungsprimat¹ aus und setzte voraus, dass ein Leistungsziel von *60 % des früheren Lohnes* zur „Fortsetzung der gewohnten Lebensweise“ genüge. Dieses Ziel sei bei kleinen Einkommen allein durch die AHV-Rente garantiert, deshalb müsse der Koordinationsabzug „Übersicherung“ verhindern.

In der parlamentarischen Bereinigung obsiegte aber ein Modell nach dem Beitragsprimat.

Folie 15 Gesamtrentenversorgung bei voller Beitragskarriere

Zentral ist: **Kleine Einkommen sind unterversichert. Im untersten Lohnbereich (2000-4000 Fr./Monat) besteht nicht ein Lebensbedarf von 60%, sondern von mindestens 70% bis 80% des früheren Einkommens. Zu diesem Schluss kam selbst der Bundesrat im Drei-Säulen-Bericht.²**

Das Problem geht aber noch tiefer. Wegen des Beitragsprimats und den immer flexibleren Arbeitsformen wird selbst das angestrebte Rentenniveau von 60% in der Praxis häufig nicht erreicht, besonders bei Frauen nicht.

Schuld an dieser Fehlentwicklung sind:

- **Reduktionen und Unterbrüche in der Erwerbstätigkeit** wegen Kindererziehung, Teilzeitarbeit, Weiterbildung, Umschulung, Arbeitslosigkeit usw.
All dies führt zu einer überproportional gekürzten Beitragsleistung im BVG.
- Im gesetzlichen Beitragsprimat sind **keine Nachzahlungen** vorgeschrieben. Wenn der Lohn stärker steigt als die Verzinsung des Alterskapitals, entstehen in der Pensionskasse Versorgungslücken.
Das Alterskapital wird zwar verzinst, der Zinsertrag entspricht aber häufig nicht der effekti-

¹ So die ersten Entwürfe des Bundesrates für die Botschaft zum BVG 1972

² Gestützt auf Verbrauchserhebungen kam das Eidgenössische Departement des Innern 1995 zum Schluss, dass

„das durchschnittliche Einkommen von Rentnerhaushalten sowohl bei den Einpersonen- als auch bei den Zweipersonen-Haushalten auf 60 % der durchschnittlichen Einkommen der Nichtrentner-Haushalte (beläuft), wobei die Einnahmen der Rentnerhaushalte deren Ausgaben im Durchschnitt gerade decken. **Bei Haushalten mit tieferem Einkommen trifft dies jedoch nicht zu. In der Nähe des angemessenen Existenzbedarfs ist nicht die Ersatzquote, sondern das absolute Niveau der Renten massgebend: Liegen die verfügbaren finanziellen Mittel unter dieser Grenze, so muss der Haushalt als einkommensschwach bzw. arm bezeichnet werden.** Aber auch bei etwas höheren Einkommen ist eine Ersatzquote von 60 % ungenügend. (...) In diesem Bereich (dürfen) die Renten nicht wesentlich tiefer liegen als das Einkommen, ohne dass deutliche Einnahmelücken entstehen. **Aus diesem Grund muss bei tieferem Einkommen von einer Ersatzquote von 80 % ausgegangen werden.**“ (Drei-Säulen-Bericht 1995, Seite 27)

ven Lohnentwicklung. Die Rente ist dann – im Verhältnis zum letzten Lohn – kleiner als nach dem versicherungstechnischen Modell.

Schuld an dieser Fehlentwicklung ist in erster Linie der in Franken fixe Koordinationsabzug und der fehlende Familienlastenausgleich innerhalb der 2. Säule, der analog zu den Erziehungsgutschriften in der AHV für Gleichberechtigung sorgen würde.

Der Koordinationsabzug ist verantwortlich dafür, dass die kleinen Einkommen bis 24'720.— systematisch aus der beruflichen Vorsorge ausgesteuert werden.

Er trifft auch die mittleren Einkommensklassen *über* Fr. 24'720.—, denn diese Einkommen sind wegen dem Koordinationsabzug nur unterproportional – oft mit lächerlich kleinen Beträgen – versichert.

Mit dem Koordinationsabzug entgehen den kleinen Einkommen nicht nur die regulären Arbeitgeberbeiträge, die den besser Verdienenden per Gesetz zustehen. Es entgehen ihnen auch **erhebliche freiwillige Leistungen**, die von einem namhaften Teil der Betriebe in die Pensionskassen einbezahlt werden.

Flexible Arbeitsmärkte verlangen nach flexiblen Sozialversicherungen

Die schweizerischen Sozialversicherungen beruhen noch zu stark auf dem traditionellen Familienbild, wonach der Vater als Ernährer ein Leben lang einer Erwerbstätigkeit nachgehen kann und die nicht-erwerbstätige Frau an seiner Seite vom Einkommen des Ernährers und seinen zivilstandsabhängigen Rentenansprüchen profitiert.

Ziel der traditionellen Sozialpolitik war der Abbau der klassischen Armutsrisiken, namentlich Alters- und Hinterlassensein, Unfall, Krankheit, Invalidität und zeitlich begrenzte Arbeitslosigkeit. Dieses erwerbsbezogene, auf die Normbiografie ausgerichtete Sicherungsmodell geht für einen Gutteil der Bevölkerung nicht mehr auf.

Liberalisierung und Flexibilisierung des Arbeitsmarktes werden heute von allen Seiten gefordert.

- Die Erwerbsbedürfnisse sind gewachsen, nicht zuletzt, weil das Familieneinkommen bei nur einem erwerbstätigen Elternteil nicht mehr genügt.
- Arbeit geht immer häufiger einher mit Familienpflichten, die Teilzeitbeschäftigung nimmt zu.
- Die Konjunkturausschläge sind stärker als während der Nachkriegszeit und vor hohen Arbeitslosenraten bleibt auch die Schweiz nicht verschont.
- Lebenslanges Lernen wird gefordert, was ebenfalls zu Unterbrüchen in der Erwerbsbiographie führt.

Mit dem Freizügigkeitsgesetz wurde ein erster grosser Schritt nach vorn getan. Doch dies genügt nicht.

Flexibilität in der Sozialversicherung heisst, dass die Beschäftigten ihren Beschäftigungsgrad anpassen können, ohne den bestehenden Rentenversorgungsgrad zu verlieren. Das heisst, dass konkret zwei Teilzeitstellen mit zur gleichen Rente führen sollten wie dieselbe Arbeitszeit als Vollerwerb.

Folie 16
Flexible Sozialversicherung für flexible Arbeitsmärkte

Reformvarianten

Im Zentrum der Bestrebungen und der Diskussionen steht deshalb heute eine Revision des Koordinationsabzuges. Verschiedene Neuregelungen werden diskutiert:

- **Die Reduktion des Koordinationsabzug bei Teilzeitarbeit³:** Löst das Problem nur für einen Teil der Beschäftigten. Verwaltung und Aufsicht sind nicht einfach; juristisch müsste für jeden Erwerb ein Beschäftigungsgrad fixiert werden, was fast unmöglich ist. Die Unterversicherung von kleinen Einkommen würde zudem nicht beseitigt. Bei gleichem Lohn gäbe es ganz unterschiedliche Versicherungsobligatorien, was ungerecht wäre.
- **Abschaffung des Koordinationsabzugs:** Bringt Maximallösung. Um Überversicherungen zu vermeiden, müsste die Höhe der Altersgutschriften nach unten korrigiert werden. Die Ausdehnung der Lohnbasis um einen Drittel erlaubt eine Prämienenkung um einen Drittel, ohne dass Renteneinbussen entstehen). Alle Löhne unter dem oberen Grenzlohn (74'160.—) würden versichert und erhielten etwas mehr Rente als bisher, was hauptsächlich den kleinen und mittleren Einkommen zugute kommen würde. Widerstand wäre wohl von den hohen Einkommen zu erwarten, die bei Absenkung des Prämienniveaus auf dem nicht plafonierten Teil des Ueberobligatoriums Einbussen erfahren würden.

Bevorzugte Lösung

Die von uns bevorzugte Lösung bestünde darin, den Koordinationsabzug prozentual auf 33% des AHV-Lohns, maximal 24'720.— festzusetzen, denn der heutige Koordinationsabzug beträgt genau 33% der oberen Grenze des Obligatoriums von 74'160.—. Bei allen Löhnen unter dem Versicherungsmaximum (74'160.—) ergibt sich daraus eine Erweiterung der Lohnbasis. Bei allen obligatorisch versicherten Löhnen (bis 74'160.—) würde 66% des AHV-Lohnes versichert, während die Lage bei den Versicherten mit Löhnen über 74'160.— unverändert bliebe.

Diese Lösung erfasst zudem Teilzeitbeschäftigte und Kleinlöhne gleichermaßen und die Lösung wird auch in der Praxis häufig praktiziert. In der Praxis sind die Mehrkosten klein, wenn man die vielen freiwilligen Lösungen berücksichtigt, die in verschiedensten Kassen schon in Kraft sind.

Fast keine Mehrkosten resultieren bei dieser Lösung, wenn man im Gegensatz zur Botschaft des Bundesrates auf die Erhöhung der Altersgutschriften verzichtet (vgl. unten Ausführungen zum Umwandlungssatz).

4. Verfassungsziel besser erfüllt

Folie 17 Gesamtrentenversorgung bei voller Beitragskarriere

³ Parlamentarische Initiative Zapfl

Die Gesamtrentenversorgung kann mit dieser doppelten Verbesserung von AHV und BVG auf das verfassungsmässig vorgeschriebene Niveau gebracht werden, wobei die Verbesserung im BVG Jahrzehnte braucht, um wirksam zu werden.

Noch ist unklar, wofür sich die Kommission entscheiden wird. Das vorgestellte Modell wird jedenfalls geprüft und auch andere, weniger weit gehende Kompromisslösungen sind im Gespräch. Unbestritten ist, dass Bagatellerwerbe nicht versichert werden sollen.

Alle Modelle, auch jene mit prozentualem Koordinationsabzug, beinhalten eine Eintrittsschwelle (in der Regel den halben Koordinationsabzug, SFr. 12360.—) unterhalb welcher kleine Löhne nicht versichert werden sollen.

Kopfzerbrechen bereitet die Versicherung bei Mehrfachbeschäftigung. Gerade Putzfrauen oder Künstler erzielen zum Teil namhafte Einkommen, die heute, weil jeder Arbeitgeber separat koordiniert, nicht versichert werden.

5. Umwandlungssatz und Vermögensverwaltung der Pensionskassen

Lassen Sie mich zum Schluss noch einige Ausführungen über die Vermögensverwaltung in der zweiten Säule machen. Ich habe erwähnt, welche grosse Gewinne die Pensionskassen mit Aktienanlagen erzielt haben. Auch die Erträge aus festverzinslichen Wertschriften sind in den letzten Jahren real gesehen sehr hoch ausgefallen.

Folie 18 Jährliche Rendite von Vorsorgevermögen in schweiz. Anlagestiftungen

Fraglich ist jedoch, wieviel davon tatsächlich bei den Versicherten ankommt.

Es bestehen heute keine gesetzlichen Vorschriften betreffend die Weitergabe von Überschüssen an die Versicherten. Die neu eingeführte Bilanzierung zu Marktwerten zeigt, dass in der Praxis riesige freie Reserven vorhanden sind, manche Kassen haben mehr freie Mittel als Deckungskapital.

Die Gewinnausschüttungspraxis ist sehr unterschiedlich. Natürlich gibt es anständige Kassen, die diese Gewinne ohne Vorbehalte weitergeben, indem sie periodisch Gutschriften auf den Versicherten-Konti vornehmen, oder indem sie damit andere Leistungen verbessern und damit auch eine volle Transparenz garantieren. Aber es gibt auch viele andere Fälle,

- in denen die Vermögensverwaltung Tantiemen in undefinierter Höhe kassiert werden;
- wo die Gewinne nicht an die Versicherten, sondern über Beitragsreduktionen in erster Linie an die Arbeitgeber fließen (Bsp. Swissair) oder bei den Aktionären der Privatversicherungen landen;
- wo grosse Kapitalien gehortet werden und unklar bleibt, wer von diesem Geld letztlich profitiert.

Man muss hier von einem grossen Missstand sprechen, denn hohe Reserven ohne Verteilungsschlüssel fördern Missbräuche und der Ausweis der Verwaltungskosten sämtlicher Pensionskassen ist im Gesetz längst festgeschrieben.

Die Offenlegung wird aber, nicht zuletzt wegen der ungenügenden Aufsicht durch das Bundesamt für Sozialversicherung, nicht durchgesetzt.

Folie 19 Postulate zur Vermögensverwaltung

- Gläserne Buchhaltung nach dem Bruttoprinzip.
Dies bedeutet, dass sämtliche Einnahmen einer Pensionskasse zu verbuchen sind. Das BSV sollte sich ein Beispiel an der amerikanischen Gesetzgebung nehmen, die nicht weniger als acht Verwaltungskostenarten ausweist und statistisch erfasst.
- Regelmässige Zuwendung der Erträge und der freien Mittel auf die Versichertenkonti im Verhältnis zum Kapital der Aktiven
- Ausrichtung eines Teuerungsausgleichs an die Rentner im Verhältnis zum Rentneranteil am Deckungskapital

Folie 20 Gegen Senkung des Umwandlungssatzes

Schliesslich wenden wir uns entschieden gegen die Senkung des Umwandlungssatzes. Diese ist nicht nötig

- Weil die vorhandenen Vermögenserträge und Reserven zur Rentenleistung ausreichen
- Weil die Lebenserwartung der Frauen sinkt und weil sich jene der Männer nicht derart drastisch erhöht wie prognostiziert wird.⁴
- Weil schliesslich die Erhöhung des Rentenalters für Frauen auf 65 einen grossen Teil des Problems entschärft.

Folie 21 Zitat Kern

Der Versicherungsmathematiker Olivier Kern schreibt:

“Bei einem Rücktrittsalter von 65 Jahren für die Männer und 62 Jahren für die Frauen liegt der gemeinsame durchschnittliche Umwandlungssatz aufgrund der EWVK 2000 bei 6.96 Prozent. Mit dem ab 2005 geltenden AHV-Rücktritt (65/64 Jahre) klettert der Umwandlungssatz auf 7.12 Prozent. Bei gleichem Rücktrittsalter (65 Jahre erreicht er 7.21 Prozent.“

(Olivier Kern: Neue technische Grundlagen EVK 2000, Folgen für die Vorsorgeeinrichtungen, in: Schweizer Personalvorsorge, 02/01 S. 127)

Damit sind Diskussionen des Themas Umwandlungssatz bis auf weiteres eigentlich überflüssig.

An unseren Hearings konnten wir uns davon überzeugen, dass die Vermögenserträge der Pensionskassen durchaus ausreichen, um die fälligen Renten nach dem heutigen Schlüssel zu decken. Selbst die Vertreter der Versicherungswirtschaft mussten dies schliesslich zugeben. Es geht ja nicht an, dass man in guten Zeiten die Erträge aus dem Deckungskapital zugunsten der Aktionäre abzweigt und bei der erstbesten Baisse an der Börse die Mindestverzinsung oder den Umwandlungssatz absenkt. Dagegen werden wir uns entschieden wehren.

Wir verlangen für autonome Pensionskassen, Lebensversicherungen und Sammelstiftungen, die die berufliche Vorsorge durchführen:

Folie 22 Gleichstellung der Lebensversicherer

- Transparenz

⁴ Olivier Kern: Neue technische Grundlagen EVK 2000, Folgen für die Vorsorgeeinrichtungen, in: Schweizer Personalvorsorge, 02/01 S. 127

- Identische Anlagevorschriften, keine Unterscheide zu autonomen Pensionskassen
- Offenlegung der Verwaltungskosten
- Leistung einer Überschussbeteiligung entsprechend den offenzulegenden Kapitalerträgen
- Echte Parität der Stiftungsorgane
- Eine Separierung der Anlagen der 2. Säule vom übrigen Geschäft der Gruppenversicherungen (zweckgebundene Vermögensverwaltung), damit es nicht zu Quersubventionen anderer Tätigkeiten kommt.

Folie 23 Verwaltungskosten der Lebensversicherer

Die Höhe der Verwaltungskosten ist nicht sehr transparent. Die Untersuchungen des unabhängigen Pensionskassenexperten Martin Wechsler, die in der Zeitschrift Bilanz publiziert worden sind, deuten jedoch darauf hin, dass die 2. Säule heute viel zu viel Verwaltungskosten verursacht.⁵

Auch in der Vorsorge, wie generell im Stiftungsrecht, soll gelten: Das Kapital gehört dem Destinatär und nicht dem Treuhänder oder Vermögensverwalter.

6. Parität

Folie 24 Parität

Neuerungen braucht es schliesslich bei der paritätischen Verwaltung.

Wir verlangen eine Sicherstellung demokratischer Wahlen.

Versicherte sollen wissen, an wen sie sich wenden können, wenn sie Fragen haben oder Vorstösse lancieren möchten.

Für Stiftungsräte muss der Kündigungsschutz verbessert werden.

Die Aus- und Weiterbildung für die Stiftungsräte muss sichergestellt werden.

Auch die Pensionierten sollten mit konsultativer Stimme im Stiftungsrat vertreten sein.

⁵ Wechsler M.: Bilanz-Wechsler-Untersuchung der schweizerischen Lebensversicherungen für die Periode 1982 bis 1986, Blauen 1988